



Bezirkshauptmannschaft Landeck

Grundverkehr & Höferecht

Mag. Bernd Tamanini

Telefon +43(0)5442/6996-5480

Fax +43(0)5442/6996-5485

bh.landeck@tirol.gv.at

DVR:0016110

UID: ATU36970505

Statistik:

Grundverkehr und Höferecht 2019

Geschäftszahl

Landeck, 07.01.2020

Grundverkehrsstatistik 2019

Die Grundverkehrs- und Höfebehörde der Bezirkshauptmannschaft Landeck führte im Jahre 2019 insgesamt **674 Verfahren** im Landwirtschaftlichen Grundverkehr und im Bauland-Grundverkehr durch.

Landwirtschaftlicher Grundverkehr und Höferecht:

Im letzten Jahr wurden von der Bezirkshauptmannschaft Landeck **187 Genehmigungsverfahren** für Rechtserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken abgewickelt. Gegenüber dem Vorjahr stellt diese Anzahl eine **Erhöhung um 30** Verfahren und Erledigungen dar. Dem Interessentenverfahren wurden **4** Fälle unterzogen. Insgesamt wurde im landwirtschaftlichen Grundverkehr **1** Genehmigung verweigert (Grund: im sog. Interessentenverfahren hat ein Landwirt Interesse am kaufgegenständlichen Grundstück angemeldet).

Ausnahmeverfahren (Feststellungen) wurden demgegenüber in **122** Fällen durchgeführt. Derartige Verfahren betreffen Gesamtübergaben von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf eine Person als Hofübernehmer innerhalb der Familie, die Anwendung der sogenannten Restflächenregelung (Erwerb von max. 300m² in unmittelbarer Nachbarschaft) und Rechtserwerbe durch Gemeinden des Bezirkes Landeck. Diese Anzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt **5 Verfahren geringfügig erhöht**.

Die Gesamtanzahl der land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrsverfahren betrug **310**.

An **höferechtlichen Genehmigungen**, insbesondere im Zusammenhang mit der Bildung oder Auflösungen von geschlossenen Höfen, Zu- und Abschreibungen zu und von diesen, waren zusätzlich **31** Verfahren abzuwickeln.

Bauland-Grundverkehr:

In diesen Verfahren werden grundsätzlich keine Bescheide, sondern Bestätigungen über den Eingang von Grundverkehrsanzeigen oder über die Ausnahme von der Erklärungspflicht (Bebauungsverpflichtung) an unbebauten Grundstücken ausgestellt. Dazu ist zu bemerken, dass mit Inkrafttreten der **Grundverkehrsnovelle 2016** mit **01.10.2016** grundverkehrsrechtliche Verfahren nur mehr für unbebaute Grundstücken durchzuführen sind. Der Grundverkehr an bebauten Baugrundstücken, insbesondere an Wohnhäusern und Eigentumswohnungen, ist nach dieser Novelle nicht mehr anzeigepflichtig.

Die Anzahl der Bestätigungen über derartige Rechtserwerbe an unbebauten Grundstücken betrug **155**. Zusätzlich wurden insgesamt **171** Rechtserwerbe, in erster Linie Schenkungs- und Übergabeverträge, im Familienkreis bestätigt. Zusätzlich wurden 7 Feststellungsbescheide über die Qualifikation von Grundstücken (land-/forstwirtschaftlich bzw. bebaut/unbebaut) erlassen.

Tabellarische Übersicht:

	2018	2019
Land- und forstwirtschaftlicher Grundverkehr gesamt	276	310
Bewilligungen (§ 4)	157	187
Feststellungen (§ 5)	117	122
Versagungen (§§ 6, 7)	2	1
Höferechtliche Bewilligungen gesamt	31	31
Bauland-Grundverkehr gesamt	338	333
Bestätigungen für unbebaute Grundstücke (§ 25a)	130	155
Bestätigungen für nahe Familienangehörige (§ 10)	196	171
Feststellungsbescheide (§ 24)	12	7
Gesamt:	645	674

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Bernd Tamanini